



Halber Durchschnittssteuersatz für Betriebspensionen

Seit einer Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs wurde das Thema „Abfindung von Betriebspensionen“ um eine Facette reicher, nämlich: halber Durchschnittssteuersatz für Pensionsabfindungen! Man sollte jedoch nicht den eigentlichen Fokus aus dem Auge verlieren!

Ausgangspunkt dieser Erkenntnis (VwGH, Ro 2016/15/0017 vom 19.04.2018) war eine Pensionszusage an den alleinigen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH, in welcher dieser zwischen April 1983 bis April 2008 tätig war. Aus seiner Tätigkeit bezog er Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, welche er mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte. Mit 01.01.1995 wurde eine Pensionszusage abgeschlossen. Es wurde vereinbart, dass dem Geschäftsführer eine Alterspension gebührt, wenn er nach Erreichen des 60. Lebensjahres aus der Geschäftsführung ausscheidet. Darüber hinaus wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, die Pension durch eine einmalige Kapitalabfindung abzugelten. Es handelte sich hier um einen Betrag jenseits von 1,2 Mio. Euro, welchen der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung 2008 als progressionsermäßigten Übergangsgewinn nach § 37 Abs. 5 EStG 1988 erklärte.

Das Finanzamt veranlagte den Geschäftsführer mit Bescheid zunächst erklärungsgemäß, hob diesen jedoch wiederum im Jahr 2010 mit der Begründung auf, dass „betreffend begünstigte Besteuerung für Pensionszahlungen eine VwGH-Beschwerde anhängig“ sei. Bis zur Klärung kam es zu einem vorläufigen Einkommensteuerbescheid, durch welchen die Einkünfte des Geschäftsführers im Jahr 2008 „bis zur Klärung der Rechtslage“ wiederum erklärungsgemäß veranlagt wurden. Am 01.12.2011 erging sodann ein Einkommensteuerbescheid 2008, in dem die Kapitalleistung abweichend von der Erklärung nicht mit dem gemäß § 37 EStG 1988 ermäßigten Steuersatz besteuert wurde.

Mit der angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die eingebrachte Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 vom 01.12.2011 als unbegründet ab. Es wurde

festgestellt, dass die gegenständliche Pensionsabfindung nicht unter die außerordentlichen Einkünfte iSd § 37 Abs. 5 EStG zu subsumieren sei.

Mit 19.04.2018 hat jedoch der VwGH erwohnen, dass die aus der Pensionszusage resultierende Forderung Teil der außerordentlichen Einkünfte nach § 37 Abs. 5 EStG 1988 sei, „für welche sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes ermäßigt“.

Einem geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH mit einer Beteiligung von über 25% sollte es nun möglich sein, dass dieser die einmalige Kapitalabfindung seiner vertraglich zugesicherten Pension lediglich mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern hat. Freilich eine sehr attraktive Begünstigung, zumal man bedenkt, wie „steuerintensiv“ eine „Abschlagszahlung“ sein kann. Nicht selten kommt es vor, dass der Steuersatz nur sehr knapp unter der „50%-Marke“ liegt. Den Steuersatz auf die Hälfte zu reduzieren (hier laut Beispiel auf ca. 25%), wäre natürlich sehr reizvoll.

Eine derartige Begünstigung ergibt sich daraus, dass zum Zeitpunkt der Be-

triebsaufgabe ein sog. „Übergangsgewinn“ ermittelt wird, welcher aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart resultiert.

Dieser Übergangsgewinn ist dann „steuersatzbegünstigt“, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

1. Tod oder
2. berufsbedingte Erwerbsunfähigkeit oder
3. ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit und
4. auf Antrag sofern seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang mindestens sieben Jahre verstrichen sind

Grundvoraussetzung für einen Übergangsgewinn ist, dass zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe eine Forderung des geschäftsführenden Gesellschafters gegenüber der GmbH besteht. Dieser Forderungsanspruch darf sich keinesfalls erst nach der Betriebsaufgabe ergeben. Als Forderung kann demnach die Abfindung einer Betriebspension in Frage kommen. Dies hat der VwGH in seiner Erkenntnis vom 18. April 2018 entschieden.

Große Unbekannte

Zwischen dem Tag des Eintritts in den Pensionsplan und dem tatsächlichen Zufluss der Pensionsleistung liegen oft viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte.

Die Frage, die man sich stellt, ist: „Hat diese Erkenntnis dann noch Gültigkeit?“

Rein ein Beratungsgespräch mit einem Kunden zu führen, um die aus heutiger Rechtslage begünstigte Abfindungsmöglichkeit „werbemäßig“ anzubringen, wäre hier sicherlich fehl am Platz. Der Fokus muss unbedingt auf der „betriebliche Pensionszusage“ per se liegen, welche durch eine Rückdeckungsversicherung ausfinanziert wird. Zur Übernahme einer „lebenslangen Verpflichtung“ kommt auch kein anderes Finanzierungsinstrument in Frage. Dass es darüber hinaus – aus heutiger Sicht! – eine Möglichkeit gibt, die Pensionsleistung steuerbegünstigt („halber Durchschnittssteuersatz“) abfinden zu lassen, ist zwar „schön“, aber nicht das Hauptargument.

Die Wichtigkeit einer „Zusatzpension“, welche man sich beispielsweise anstelle einer Gewinnausschüttung selbst als „Chef“ seiner eigenen GmbH vermachen könnte, muss das Thema sein und bleiben.

Betrachtet man nun das Thema „Pensionszusage“, welche für eine eventuelle „Halbsatzbegünstigung“ in Frage kommt, stellt die Variante einer sog. „beitragsorientierten Pensionszusage“ sicherlich die für das Unternehmen vorteilhaftere Variante dar. Warum? Keine Nachschussverpflichtung im Falle einer Unterdeckung (Diskrepanz zwischen Pensionszusage und Finanzierungsinstrument) bzw. es kommt in der Regel zu keiner Dotierung einer unternehmensrechtlichen Rückstellung (siehe dazu AFRAC-Stellungnahme 27 vom März 2018).

Es ist nun mal Fakt, dass das gesetzliche Pensionssystem nicht mehr jene Leistung erbringt bzw. erbringen kann, welche

noch in der Vergangenheit erbracht wurde. Die Gründe dafür sind schon oft genannt worden (z.B. längere Ausbildungswege verkürzen die aktive Beitragsphase bzw. ein höheres Sterbealter verlängert die Auszahlungsphase etc.).

Man wird zusätzlich vorsorgen müssen – ob über die betriebliche oder auch über die private Vorsorge. Die aktuelle VwGH-Erkenntnis des „halben Durchschnittssteuersatzes“ sollte daher positiv zur Kenntnis genommen werden, jedoch nicht den Fokus der Beratung darstellen, welcher dann noch unter der Rubrik „Besonders ausschlaggebend für die Entscheidung war...“ im Beratungsprotokoll dokumentiert wird.

Grundsätzlich sollte die Vorsorge im Vordergrund stehen, genau um diese geht's! ■



Von MMag. Florian Steger,
Geschäftsführender Gesellschafter
STECON Betriebsvorsorge, gerichtl.
beeideter Sachverständiger

